

# Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1998 (GVBl. I S. 405), und dem Gesetz zur Aufhebung des Hundesteuergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 405) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde **Kirtorf** am **18.12.1998** die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt/Gemeinde **K I R T O R F****

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadt-/Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	..... <b>26,00 Euro</b>
für den zweiten Hund	..... <b>52,00 Euro</b>
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	..... <b>62,00 Euro.</b>

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
*Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.<sup>1)</sup>*

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **300,00 Euro.**

- (4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Ino, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol und Mastino Napoletano.

## § 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

## § 7 Steuerermäßigung <sup>5)</sup>

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf **75** v. H. des für die Stadt/Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
  - a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf **50** v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides jeweils in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig.  
Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden.

## **§ 10**

### **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadt-/Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.1999** in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer außer Kraft.

Der Magistrat/Gemeindevorstand

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Bürgermeister)

(Siegel)

---

**Anmerkung** <sup>8)</sup>: Alternativ zur jährlichen Ausgabe von Hundesteuermarken.

**Anmerkung** <sup>9)</sup>: Alternativ bei unbefristeter Geltung der Hundesteuermarken.

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

## Änderung § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kirtorf

### Beschluss:

Aufgrund der „Hinweise für die Durchführung der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54)“, geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GMVBl. I S. 1028), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf in ihrer Sitzung am 03.07.2009 nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kirtorf erlassen.

**§ 5 Abs (3)** wird durch folgende Neufassung ersetzt:

*Die Steuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich 300 .- EURO*

### **§ 5 Abs (4)**

*Als gefährliche Hunde gelten:*

- 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,*
- 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,*
- 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,*
- 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder*
- 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.*

*Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:*

*Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Rottweiler; **dies gilt nicht**, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Kirtorf als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.*

Die Änderung des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kirtorf tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Kirtorf, 26.08.2009

Künz, Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

## Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kirtorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat in ihrer Sitzung am 31.05.2017 nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kirtorf beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Kirtorf vom 01.01.1999 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

### § 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	<b>48,00 Euro</b>
für jeden weiteren Hund	<b>72,00 Euro</b>
für einen gefährlichen Hund	<b>600,00 Euro.</b>

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

*Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.<sup>1)</sup>*

(3) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampf-bereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Ino, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol und Mastino Napoletano.

Die Satzungsänderung tritt ab dem 01.Januar 2018 in Kraft.

Kirtorf, 30.10.2017

Gez. Künz, Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

## Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kirtorf vom

Bei der Bekanntmachung über die Änderung des § 5 Steuersatz vom 30.11.2017 wurde unter Absatz 4 eine Auflistung der gefährlichen Hunde aufgeführt, die nicht aktuell ist. Gemäß § 2 der aktuellen Hundeverordnung HundeVO des Landes Hessen sind aktuell folgende Hunde aufgelistet:

Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog,  
Dogo Argentino, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler.

Kirtorf, 01.12.2017  
gez. Künz, Bgm.

---